



59. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg

Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44

Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

A BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 5 (5) BauGB

1. Ausgangslage

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.2 Heutige Situation

2. Planungsrechtliche Vorgaben

- 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- 2.2 Darstellung im Landschaftsplan
- 2.3 Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan

3. Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes

- 3.1 Erfordernis der Planung
- 3.2 Untersuchung alternativer Standorte

4. Ziel und Zweck der Änderung

5. Erschließung

6. Umweltschützende Belange

- 6.1 Umweltbericht
- 5.2 Artenschutz
- 5.3 Boden- und Wasserschutz
- 5.4 Landschaftsbild

7. Kosten und Durchführung der Planung

A BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 5 (5) BauGB

1. Ausgangslage

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Nordwesten des Stadtgebietes der Stadt Bedburg unmittelbar südöstlich der Bundesautobahn A 44. Südwestlich schließt sich die Konzentrationszone für Windkraftanlagen ‚Kaiskorb‘ an. Im Nordosten liegt in einer Entfernung von ca. 500 m die Erweiterung des Windparks Königshoven. Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 20,5 ha auf mit einer Länge von ca. 1.200 m und einer Breite von ca. 185 m. Die nordwestliche Grenze des Änderungsbereiches verläuft in einem Abstand von 15,0 m parallel zum Fahrbahnrand der A 44.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst vollständig das Flurstück 41 der Flur 2, teilweise die Flurstücke 5, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 35, 37, 38 und 40 der Flur 2 sowie vollständig die Flurstücke 14 und 83 der Flur 1 und teilweise die Flurstücke 11, 40, 42, 82, 101 und 102 der Flur 1, alle Gemarkung Königshoven. Die detaillierte Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2 Heutige Situation

Der Änderungsbereich nimmt ehemalige Abgrabungsflächen des Braunkohletagebaus Garzweiler I in Anspruch, die bereits rekultiviert wurden und heute ackerbaulich genutzt werden. Sowohl der Änderungsbereich als auch der angrenzende südöstliche Landschaftsraum zeichnen sich durch eine offene und vollkommen ausgeräumte Landschaft ohne Gehölze und Baumbestände aus. Topographisch sind die Flächen der 59. FNP-Änderung relativ eben. Durch die Lage entlang der A 44 ist die Fläche einer erhöhten Schadstoffbelastung ausgesetzt.

Südwestlich des Änderungsbereiches liegt westlich der A 61 in einer Entfernung von ca. 800 m der landwirtschaftliche Betrieb Kaiskorb mit Wohnhaus. Den nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsrand bildet die Gemeinde Jackerath westlich in einer Entfernung von ca. 2.000 m. Die Ortslage Kirchherten liegt in einer Entfernung von ca. 2.500 m südlich des Änderungsbereiches.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln – Teilabschnitt Region Köln stellt die Fläche als ‚Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich‘ dar. Die Darstellung wird überlagert durch die Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung‘. Zusätzlich liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Bereiches für die ‚Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze‘. Da der Braunkohleabbau bereits stattgefunden hat und die bergbauliche Tä-

tigkeit abgeschlossen ist, ist diese Darstellung im Regionalplan funktionslos geworden. Entsprechend ist sie in einem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln bereits nicht mehr enthalten.

2.2 Darstellung im Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 1 ‚Tagebaurekultivierung Nord‘ des Rhein-Erft-Kreises im Bereich der ‚Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft‘. Der Landschaftsplan kennzeichnet den Bereich als Rekultivierungsfläche mit landwirtschaftlichem Nutzungsschwerpunkt und als Fläche zur Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Wiederherstellung von Landschaftsteilen, die durch Abgrabungen oder anderen Nutzungen in ihrem Naturhaushalt oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt wurden.

2.3 Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan

Der heute gültige Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg von 2004 stellt den Änderungsbereich als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dar. Zusätzlich ist er Bestandteil einer ‚Fläche für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen‘.

3. Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes

3.1 Erfordernis der Planung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels sowie des beschlossenen Atomausstieges soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland erheblich erhöht werden. Verdeutlicht wird diese politische Zielsetzung einer Energiewende z.B. durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zur Förderung und bevorzugten Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Das Rheinische Braunkohlerevier bietet besondere Chancen beim Ausbau erneuerbarer Energien, da mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung große Flächen frei werden und gleichzeitig bereits wichtige Infrastrukturen und Akteure vor Ort sind.

Auch für die Stadt Bedburg ist der Ausbau erneuerbarer Energien innerhalb des Stadtgebietes von großer Bedeutung. Die Stadt hat sich die Treibhausgasneutralität bis 2045 zum Ziel gesetzt. Im Nordwesten von Bedburg befindet sich auf teils rekultivierten Flächen des Tagebaus Garzweiler mit den Windparks ‚Kaiskorb‘ und ‚Königshovener Höhe‘ bereits ein bedeutender Standort von Windenergieanlagen. Pläne zur Erweiterung der Anlagen liegen bereits vor (siehe 58. Änderung des Flächennutzungsplans).

Der konkrete Anlass für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Interesse der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf mittlerweile verfüllten, ehemaligen Tagebauflächen im Bereich zwi-

schen der Autobahn A44 und der Erweiterung des Windparks ‚Königshovener Höhe‘ eine Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich eines Batteriespeichers für die Zwischenspeicherung des erzeugten Stroms zu errichten. Um dieses Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen soll der Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster aufgestellt werden. Innerhalb der Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans ist eine Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplans Nr. 37/ Kaster nicht gegeben, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich wird. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37/ Kaster. Der Aufstellungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 01.02.2022 durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg gefasst.

3.2 Untersuchung alternativer Standorte

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung stellt sich im Rahmen der Alternativenprüfung die Frage nach alternativen Standorten für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen.

Der Bereich der 59. FNP-Änderung bietet sich aus verschiedenen Gründen besonders für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage an. Zum einen handelt es sich um eine topographisch relativ ebene Fläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit auf der sich weder Gebäude noch Gehölzstrukturen befinden. Außerdem hat die Fläche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Autobahn keine Bedeutung für die Naherholung.

Zum anderen entspricht der Änderungsbereich den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 21), welches speziell die Förderung von Voltauanlagen in einem Abstand von max. 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen berücksichtigt. Durch die Lage unmittelbar an der Autobahn wird die Einschränkung der Nutzbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen minimiert. Weiterhin verhindert die Lage südlich der Bundesautobahn die Verschattung der Photovoltaikanlagen durch eventuelle Randgehölze der Autobahn und vermeidet jegliche Beeinträchtigung des Verkehrs durch eventuelle Blendwirkungen.

Eine Bewertung des Baugrundes im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens (Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, Aachen, Mai 2022) hat ergeben, dass eine Bebauung der ehemaligen Abgrabungsflächen mit Photovoltaikanlagen in Hinblick auf den Baugrund unproblematisch ist.

Aufgrund dieser Kriterien und auch vor dem Hintergrund der möglichen Realisierung und tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ist der Bereich der 59. Flächennutzungsplanänderung als Eignungsfläche mit den denkbar geringsten Umweltauswirkungen und planerischen Restriktionen anzusehen. Insofern erscheint eine Verwirklichung der städtebaulichen Ziele an dieser Stelle sinnvoll und alternativlos.

4. Ziel und Zweck der Änderung

Im Bereich der 59. FNP-Änderung soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den notwendigen Tragvorrichtungen und Verkabelungen sowie ggf. zusätzlichen Transformatoren, Wechselrichtern, Schaltanlagen, Übergabestationen, Stromverteilern und Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie entstehen.

Zu diesem Zweck soll die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt bestehende Darstellung einer ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in die Darstellung einer ‚Sonderbaufläche‘ (S) mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaikanlage‘ geändert werden. Damit wird dem Ziel der Stadt Bedburg entsprochen, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil regenerativer Energien innerhalb des Stadtgebietes zu erhöhen. Die in Anspruch genommene Fläche bietet sich für eine derartige Nutzung an, weil sie den Vorrangflächen gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht.

Die Darstellung des Änderungsbereiches als Bestandteil einer ‚Fläche für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen‘ bleibt vorerst erhalten. Zwar ist der Braunkohletagebau innerhalb des Änderungsbereiches mittlerweile abgeschlossen und die Darstellung somit funktionslos geworden, jedoch soll eine Aufhebung der Darstellung für die gesamte Abgrabungsfläche in einem gesonderten Änderungsverfahren erfolgen.

5 Erschließung

Der Änderungsbereich soll über die bestehenden Wirtschaftswege, die sowohl den Änderungsbereich im Bestand als auch die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen anbinden, erschlossen werden. Lediglich in der Bauphase ist mit einem regeren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Ansonsten wird die Photovoltaikanlage lediglich angefahren, um Kontrollgänge und gegebenenfalls Wartungsarbeiten durchzuführen.

Hinsichtlich der Entwässerung wird mit der Errichtung der Photovoltaikanlage keine Änderung gegenüber der heutigen Situation herbeigeführt. Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser kann auch weiterhin unmittelbar auf dem Grundstück versickert werden. Die Aufständigung der Anlagen und die dafür notwendigen Trägergestelle führen zu keiner wesentlichen Erhöhung des Versiegelungsgrades. Innerhalb des Änderungsbereiches fällt kein Schmutzwasser an.

6. Umweltschützende Belange

6.1 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ermittelt werden. Die Auswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser

ist der Begründung als eigenständiger Teil B beigefügt.

Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert. Die Realisierung externer Ausgleichsmaßnahmen wird innerhalb eines Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart.

6.2 Artenschutz

Um abschätzen zu können, ob mit der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, erfolgte eine Artenschutzvorprüfung der Stufe 1 (ASP I) (ecoda GmbH & Co. KG, Münster, März 2022).

Als Datengrundlage wurde größtenteils auf Erhebungen aus vorangegangenen Verfahren in direkter Nachbarschaft zum Änderungsbereich zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um aktuelle Daten aus angrenzenden, überwiegend vergleichbaren Biotoptypen, die auch für eine Bewertung des Änderungsbereiches im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung geeignet sind. Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten nach Messtischblättern beim LANUV sowie die Berücksichtigung zukünftiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen der RWE Power AG. Insgesamt wurde für den Änderungsbereich und seine Umgebung (Umkreis von 500 m) ein mögliches Vorkommen von 54 planungsrelevanten Vogelarten sowie einzelnen Fledermausarten (4) und Amphibien (2) ermittelt. Diese werden im Folgenden getrennt betrachtet.

Vögel

Von den 54 planungsrelevanten Vogelarten kann bei 8 mit einem Brutvorkommen innerhalb des Änderungsbereiches gerechnet werden. Bei 6 weiteren Arten ist ein Brutvorkommen grundsätzlich möglich, jedoch gibt es bisher keine Hinweise auf Bruten innerhalb des Untersuchungsraumes. Bei den restlichen 30 Arten handelt es sich um Gehölz- und Gebäudebrüter, für die aufgrund mangelnder Strukturen keine Brutvorkommen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen wie die Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung kann für alle erfassten Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung) bei Realisierung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Unter der Annahme einer erheblichen Geräuschvorbelastung des Änderungsbereiches durch die angrenzende A 44 sowie unter Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen ist auch nicht mit einer erheblichen Störung sowie einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten gemäß § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu rechnen. Jedoch empfiehlt das Gutachten zur Überprüfung der getroffenen Annahme eine Vor-Ort-Untersuchung mit einer anschließenden vertiefenden Artenschutzprüfung.

Fledermäuse

Aufgrund mangelnder Strukturen (Bäume, Gebäude, Nistkästen) ist innerhalb des Plangebietes nicht mit einem Vorkommen von Fledermausquartieren zu rechnen. Eine relevante Kollisionsgefahr für jagende Tiere besteht aufgrund der geringen Anlagenhöhe und der guten Wahrnehmbarkeit für Fledermäuse ebenfalls nicht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG kann für die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Amphibien

Ein Vorkommen der Kreuz- und Wechselkröte ist im Untersuchungsraum (500 m Umkreis) nicht auszuschließen. Jedoch ist der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche im Bestand als Lebensraum für diese Arten ungeeignet, sodass ein Vorkommen hier ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Bautätigkeiten können sich allerdings kurzfristig Strukturen entwickeln, die für Kreuz- und Wechselkröten geeignet sind (z.B. temporäre Wasserflächen). Aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zu potentiellen bzw. besiedelten Lebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass geeignete Strukturen während der Bauzeit genutzt werden. Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen kann für die erfassten Amphibienarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG werden. Hierzu zählt die Berücksichtigung eines Zeitfensters, in dem während der Abenddämmerung sowie nachts keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen sowie Maßnahmen, die dem Entstehen bzw. Zerstören von Laichhabitaten entgegen wirken.

Im Ergebnis kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung unter Einhaltung der genannten Maßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 37/ Kaster unter C. ‚Hinweise‘ 2. ‚Artenschutz‘ aufgenommen.

Zur Prüfung der getroffenen Annahme, dass bei der Gruppe der Vögel durch die Geräuschvorbelastung des Plangebietes das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen ist, empfiehlt das Gutachten eine Vor-Ort-Untersuchung mit einer anschließenden vertiefenden Artenschutzprüfung.

6.3 Boden- und Wasserschutz

Aufgrund der aufgeständerten Modulanlagen wird der Eingriff in den Boden und in den Wasserhaushalt minimiert. Das anfallende Niederschlagswasser kann auch weiterhin unmittelbar auf dem Grundstück versickert werden.

Durch die weitestgehend unbefestigte extensive Flächennutzung ist im Gegensatz zur heutigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sogar tendenziell davon auszugehen, dass das Abflussverhalten sich positiv verändern wird, da aufgrund der Biomasse und des Wurzelvolumens mehr Sickerwasser in der Bodensäule oberflächennah zurückgehalten werden kann und der oberflächliche Abfluss im Starkregenfall somit vermindert wird.

6.4 Landschaftsbild

Die flächenhafte Photovoltaikanlage wird innerhalb des Landschaftsraumes zunächst als Fremdkörper wahrgenommen. Die Höhenbegrenzung der Photovoltaikanlagen stellt sicher, dass die Anlagen sich nicht außergewöhnlich exponiert im Landschaftsbild darstellen können. Aufgrund des heutigen Standes der Technik ist davon auszugehen, dass Blendeffekte durch die Voltaikanlage nicht gegeben sind. Darüber hinaus haben die Flächen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn keine Bedeutung für die Naherholung.

7. Kosten und Durchführung der Planung

Die für das Änderungsverfahren anfallenden Kosten werden von dem Vorhabenträger übernommen. Innerhalb eines Städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bedburg werden alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Realisierung notwendiger Maßnahmen vertraglich geregelt.

Bedburg,.....

.....
Sascha Solbach
(Bürgermeister)